



Per Mail an: gesundheitsamt@sh.ch

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Gesundheitsamt
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Stetten, 9. Mai 2023

Vernehmlassung zur Revision Krankenversicherungsgesetz Stellungnahme des VGGSH

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Vogelsanger, lieber Walter
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Gemeindepräsidentinnen und den Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen VGGSH bedankt sich für die Gelegenheit, sich aus Sicht der angeschlossenen 25 Gemeinden zur Vernehmlassung der Revision des Krankenversicherungsgesetz äussern zu können.

Bevor wir auf den Fragebogen eingehen, erlauben wir uns einige übergeordnete Anmerkungen zu den geplanten Anpassungen. Der VGGSH ist skeptisch, ob die Ziele des politischen Vorstosses Heydecker mit den geplanten Anpassungen erreicht werden. Ein weiterer Ausbau der Prämienverbilligung ist Symptombekämpfung der ständig steigenden Gesundheitskosten und der damit verbundenen steigenden Krankenkassenprämien. Politik und Gesellschaft werden nicht darum herumkommen, sich Gedanken zu machen, wie diese Entwicklung gebremst werden kann. Dies muss lieber heute statt morgen passieren. Der finanzielle Druck auf die Gemeinden im Gesundheitswesen nimmt stetig zu. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der VGGSH darauf pocht, den Kostenteiler zu Lasten des Kantons zu korrigieren (siehe Pt. 2).

1. Klärung des Begriffs «Selbstbehalt»

Der Begriff «Selbstbehalt» bezeichnet in der Regel einen Betrag, den beispielsweise die Versicherten im Schadenfall selbst bezahlen müssen.

In dieser Vorlage wird der Begriff nach unserer Lesart dafür verwendet, um zu klären, ob aufgrund der anrechenbaren Prämie im Verhältnis zum anrechenbaren Einkommen überhaupt ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Der Begriff «Selbstbehalt» ist in diesem Kontext aus unserer Sicht verwirlich.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

2. Kostenteiler / Kompetenzen

In der Vernehmlassung werden verschiedene Kompetenzverschiebungen hin zur Kantonsregierung beschrieben: „Der Regierungsrat erhält die Kompetenz gewisse Stellschrauben innerhalb einer Bandbreite anzupassen.“ Mit der angestrebten Kompetenzverlagerung zum Kanton, können Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen, die sie nicht beeinflussen können. Daher muss aus Sicht des VGGSH der Kostenteiler, der aus der Zeit der Sparprogramme des Kantons stammt, umgedreht werden, so dass der Kostenanteil des Kantons bei 65 % liegt. Die Gemeinden werden neben der Finanzierung der Prämienverbilligung in weiteren Themen immer stärker belastet und kommen somit immer mehr finanziell unter Druck. Dagegen steht der Kanton finanziell gut da.

3. Anstieg Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungen sind gemäss Tabelle 1 seit 2016 um 18% angestiegen und ein Ende des Anstieges ist nicht in Sicht (siehe 1.3. Erläuterung). Der politische Vorstoss hatte verlangt und sich zum Ziel gesetzt, das Ausgabenwachstum zu bremsen. Dieser Aspekt ist in der Vorlage nur ungenügend eingearbeitet.

Dem Anstieg könnte nach Ansicht des VGGSH entgegengewirkt werden, in dem der «Selbstbehalt» (siehe auch Begriffsklärung) gemäss Art. 7 nach oben korrigiert wird (bis max. 20 %).

4. Modellberechnungen und Vergleiche

Im Vernehmlassungstext sind unter Punkt 1.1. die verschiedenen Modelle in drei Absätzen kurz beschrieben. Aufgrund der wenigen Angaben kann der VGGSH nicht abschätzen, welche der Lösung die Richtige wäre. Es ist auch nicht ersichtlich, welches Modell die grössten Einsparungen erzielen würde. Die von der Regierung in seiner Antwort vom 18. Juni 2019 versprochen Modelle und Vergleiche fehlen: «Nach Vorliegen des erwähnten Simulationsmodells wird es möglich sein, sowohl die Einsparungen für die öffentliche Hand wie auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Haushaltstypen und Einkommensklassen genauer zu beziffern». Dies wären aus Sicht des VGGSH wichtige Entscheidungsgrundlagen. Wir sind der Auffassung, dass die Aussage, dass sich das Modell innerhalb von 1 - 2 % Ungenauigkeit bewegt, eine blosser Annahme ist (siehe Punkt 4.3. der Erläuterungen).

5. Bezügergruppe

Der politische Vorstoss Heydecker verlangt eine Reduktion der Kosten, trotzdem werden die Bezügergruppen ausgeweitet. Der VGGSH findet die Anpassungen grundsätzlich positiv, kann aber ohne Berechnungsbeispiele nicht abschätzen, ob diese Mehrausgaben nur durch eine Umverteilung eingespart werden können.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

| Thema | Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden? | Ihre Änderungsvorschläge Ihre Bemerkungen |
|---|---|--|
| Befürworten Sie den Übergang vom fixen Selbstbehalt zu einem nach Einkommen abgestuften, variablen Selbstbehalt? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | <p>Der VGGSH ist der Meinung, dass das steuerbare Einkommen von CHF 100'000 mit einem Selbstbehaltssatz von 15 % für eine Prämienverbilligung zu grosszügig ist. Bei einer Reduktion des Selbstbehaltes auf 10 % bei tieferen Einkommen, stellt sich die Frage, ob einem «unnötigen» Arztbesuch damit entgegengewirkt werden kann. Aus Sicht des VGGSH wäre aus Kostengründen eine Erhöhung des Selbstbehalts auf 20 % zu prüfen (Modellrechnungen zur Verträglichkeit wären vorgängig zwingend notwendig)</p> <p>Anregung: Allenfalls wäre es hilfreich die definitiven Werte in einer Tabelle darzustellen, wie das beispielsweise auch der Kanton Zürich macht. So ist klar ersichtlich, bis zu welchen steuerbaren Einkommen (und Vermögen) eine IPV-Berechtigung besteht.</p> |
| Sind Sie damit einverstanden, dass die anrechenbaren Prämien einheitlich 80 % der vom Bund festgelegten Richtprämie für Ergänzungsleistungen betragen? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | |
| Befürworten Sie die Berechnung des anrechenbaren Einkommens auf Basis des steuerbaren Einkommens und damit eine Besserstellung der Familien mit mehreren Kindern? | <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | <p>Eine Beurteilung ist ohne Modellrechnung nicht möglich. Der VGGSH begrüsst einerseits, dass Familien mit mehreren Kindern angemessen berücksichtigt werden, andererseits wäre es schwierig, wenn im Gegenzug beispielsweise ältere Personen keine IPV mehr erhalten würden.</p> |

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
 Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
 Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

| | | |
|--|--|---|
| <p>Unterstützen Sie den Vorschlag, wonach die Prämienverbilligung automatisch aufgrund der Personen- und Steuerdaten berechnet und ausbezahlt wird (kein Antragsverfahren mehr)?</p> | <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN, am Antragsverfahren festhalten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> NEIN, am Antragsverfahren festhalten, aber ein Erinnerungsschreiben einen Monat vor Ablauf der Einreichfrist an die Haushalte versenden, die den Antrag noch nicht eingereicht haben.</p> | <p>Anträge für den Erhalt der Prämienverbilligung sollen aus Sicht der VGGSH weiter gestellt werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass dies so einfach wie möglich erfolgen kann (wie bis dato mit Angabe der Krankenkasse und Unterschrift). Hilfsbedürftige sollen auf ihre Möglichkeiten aufmerksam gemacht und ihnen nötigenfalls Unterstützung angeboten werden.</p> <p>Mit der Antragsstellung kann der Bürger selbst entscheiden, ob er von diesem Angebot Gebrauch machen möchte. Der VGGSH meint weiter, dass, wer von einem Angebot des Staats profitieren möchte, auch einen kleinen Effort für den Erhalt leisten kann.</p> <p>Mit der Antragsstellung würde «das Giesskannenprinzip» verhindert und mögliche ungerechtfertigte Bezüge könnten mindestens erschwert werden. Im Gegenzug wäre es interessant zu erfahren, wie viele Personen die IPV nicht beantragen, obwohl sie eigentlich ein Recht dazu hätten. Diese Zahlen und die Beweggründe liegen nicht vor.</p> <p>Ein wichtiges Element der Vorlage ist die Gestaltung des Datentransportes zwischen den Krankenkassen und den kantonalen Stellen. Für den VGGSH stellt sich die Frage, wie dieser Datentransport geregelt wird und wie er terminlich in der Praxis funktioniert. Wie wird sichergestellt, dass die Auszahlung an die richtige Krankenkasse erfolgt? Dies wäre mit der Beibehaltung eines Antrages, der mit der Angabe der aktuellen Krankenkasse</p> |
|--|--|---|

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
 Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
 Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

| | | |
|--|---|--|
| | | gestellt wird, bereits sichergestellt. |
| Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mehr Kompetenzen erhält, um auf Prämienentwicklungen rascher reagieren zu können? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | Der VGGSH vertritt die Ansicht, dass der Kostenteiler zu Lasten des Kantons angepasst werden muss. Sobald finanzielle Last zum grössten Teil beim Kanton liegt, ist es richtig, wenn der Regierungsrat die Kompetenzen erhält, um rasch auf die Prämienentwicklungen zu reagieren. (siehe auch Bemerkung betreffend mögliche Erhöhung des Selbstbehalts) |

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
 Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
 Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch